

2. Abschnitt

Die Stiftungen

A. Umschreibung und Abgrenzung

Art. 552

I. Im Allgemeinen

1) Zur Errichtung einer Stiftung durch Einzelpersonen oder Verbandspersonen oder Firmen bedarf es der Widmung eines Vermögens (Stiftungsgut) für einen bestimmt bezeichneten Zweck. Als Zwecke fallen insbesondere in Betracht: kirchliche, Familien- und gemeinnützige Zwecke. Die Stiftung darf ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe nur betreiben, wenn es der Erreichung ihres nichtwirtschaftlichen Zweckes dient oder Art und Umfang der Haltung von Beteiligungen einen kaufmännischen Betrieb erfordern.¹

2) Vermögenswidmungen ohne Persönlichkeit (unselbständige Stiftungen, Zustiftungen) oder Zuwendungen mit Auflage einer besonderen Verwaltung unter besonderem Namen und der Verwendung für einen besonderen Zweck und dergleichen an schon bestehende Verbandspersonen oder Einzelpersonen oder Gesellschaften stehen unter den besonderen hierauf anwendbaren Vorschriften, wie über die Schenkung oder über das Erbrecht und ergänzend unter den Vorschriften über das stillschweigende Treuhandverhältnis.

3) Inwieweit einem abgesondert verwalteten Vermögen (Fonds) privatrechtliche Selbständigkeit oder die Eigenschaft eines Treuhandgutes zukommt, ist vom Richter im Einzelfalle zu beurteilen.

4) Die Vorschriften über das Treuunternehmen mit Persönlichkeit finden auf Stiftungen, insbesondere hinsichtlich der Stiftungsbeteiligten (Stifter, Stiftungsvorstand, Stiftungsgenießer) entsprechende Anwendung, wenn und soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen oder den Stiftungsstatuten oder aus den Vorschriften über die Anmeldungspflicht der Treuunternehmen nicht Abweichungen ergeben.²

Art. 553

II. Kirchliche und Familienstiftung

1) Kirchliche Stiftungen im Sinne dieses Abschnittes sind zu kirchlichen Zwecken errichtete Stiftungen.

2) Eine Familienstiftung ist eine reine, wenn das Stiftungsvermögen dauernd zum Zwecke der Bestreitung der Kosten der Erziehung und Bildung, der Ausstattung oder Unterstützung von Angehörigen einer oder mehrerer bestimmter Familien, oder zu ähnlichen Zwecken verbunden ist.

3) Sie ist eine gemischte, wenn ein derart gewidmetes Vermögen außerdem oder ergänzend auch außerhalb der Familie liegenden, kirchlichen oder sonstige Zwecken dienen soll.³

¹ Art. 552 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 1980 Nr. 39.

² Art. 552 Abs. 4 eingefügt durch LGBl. 1928 Nr. 6.

³ Art. 553 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 1980 Nr. 39.

Art. 554⁴

III. Hinterlegung

Zur Überwachung der Eintragungspflicht und Verhütung von Stiftungen mit widerrechtlichem oder unsittlichem Zwecke sowie zur Vermeidung von Umgehungen einer allfälligen Aufsicht ist bei Errichtung einer Stiftung die Stiftungsurkunde bzw. eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung oder des Erbvertrages und bei Abänderung des Stiftungszweckes die diesbezügliche Urkunde durch den Stiftungsvorstand oder Repräsentanten bzw. durch das Verlassenschaftsgericht beim Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt zu hinterlegen, sofern nicht sonst eine Anmeldung zur Eintragung ins Öffentlichkeitsregister erfolgt.

B. Errichtung

Art. 555

I. Stiftungsurkunde

1) Die Errichtung der Stiftung erfolgt in der Form einer Urkunde, auf der die Unterschriften der Stifter beglaubigt sind, durch letztwillige Verfügung oder durch Erbvertrag.

2) Die Stiftungsurkunde (der Stiftsbrief) oder das Statut sollen enthalten die Bezeichnung und den Sitz der Stiftung, ihren Zweck oder Gegenstand, die Bezeichnung des Stiftungsvorstandes und die Art und Weise, wie ein anderer Vorstand bestellt wird, sowie eine Bestimmung über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung der Stiftung.

Art. 556

II. Eintragung ins Stiftungsregister

1) Die Anmeldung der Stiftung zum Stiftungsregister ist unter Beilage einer beglaubigten Abschrift der Stiftungsurkunde von sämtlichen Mitgliedern der Verwaltung persönlich zu Protokoll zu erklären oder schriftlich in beglaubigter Form einzureichen.

2) Die Eintragung und Veröffentlichung, welche durch Anschlag an der Gerichtstafel erfolgen kann, haben zu enthalten: Namen (Firma), Sitz, Zweck der Stiftung, das Datum der Errichtungsurkunde, die Organisation und Vertretung, wobei Namen und Wohnort beziehungsweise Firma und Sitz der Mitglieder des Vorstandes beziehungsweise sonstiger Vertreter anzugeben sind.

3) Die Eintragung und Veröffentlichung kann nötigenfalls auf Grund der Stiftungsurkunde auch auf Anordnung der Regierung als Aufsichtsbehörde, allenfalls von der Registerbehörde von Amts wegen auf Anzeige der Verlassenschaftsbehörde oder auf Antrag von Bedachten erfolgen.

Art. 557

III. Entstehung

1) Die Stiftung entsteht erst mit der Eintragung ins Öffentlichkeitsregister als Stiftungsregister.

2) Kirchliche Stiftungen, reine und gemischte Familienstiftungen sowie Stiftungen, deren Genussberechtigte bestimmt oder bestimmbar sind, erlangen ohne Eintragung ins Öffentlichkeitsregister das Recht der Persönlichkeit.⁵

3) Stiftungen, die ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe betreiben, sind zur Eintragung verpflichtet und erlangen erst mit der Eintragung das Recht der Persönlichkeit.⁶

⁴ Art. 554 abgeändert durch LGBl. 1963 Nr. 17 und LGBl. 2000 Nr. 136.

⁵ Art. 557 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 1980 Nr. 39.

⁶ Art. 557 Abs. 3 abgeändert durch LGBl. 1980 Nr. 39.

4) Die Eintragung einer durch letztwillige Verfügung errichteten Stiftung hat erst nach dem Tode des Stifters und beim Erbvertrage, wenn dieser es nicht anders bestimmt, eines der Stifter zu erfolgen.

Art. 558

IV. Vermögenszuwendung

1) Ist die Stiftung entstanden, so ist der Stifter oder der Dritte auf Verlangen der Aufsichtsbehörde, des Vertreters des öffentlichen Rechts oder von Interessenten verpflichtet, das in der Stiftungsurkunde zugesicherte Vermögen auf die Stiftung zu übertragen.

2) Rechte, zu deren Übertragung eine Abtretungserklärung genügt, gehen mit der Entstehung kraft Gesetzes auf die Stiftung über.

3) Wird die Stiftung erst mit dem Tode des Stifters oder nach Beendigung einer Firma oder Verbandsperson wirksam, so gilt sie für die Zuwendungen des Stifters oder Dritter als schon vor dem Tode beziehungsweise Beendigung des Stifters entstanden.

4) Die Widmung eines Vermögens kann insbesondere auch durch Begründung eines Schuldverhältnisses gegenüber dem Stifter oder Dritten, wie namentlich derart erfolgen, dass der Stifter oder ein Dritter sich verpflichtet, jährlich oder sonst in bestimmten Zeitabschnitten einen festen oder veränderlichen Betrag oder sonst Vermögenswerte zu leisten (Widmung von Renten).

5) Im Zweifel hat die Vermögensanlage nach den Vorschriften über treuhandsichere Anlagen zu erfolgen.

Art. 559

V. Widerruf

1) Ein Widerruf der Stiftung ist nur zulässig:

1. wenn die Stiftung noch nicht ins Öffentlichkeitsregister eingetragen ist, falls eine Eintragung zum Entstehen erforderlich ist;
2. falls eine Eintragung der Stiftung nicht erforderlich ist und diese noch zu Lebzeiten des Stifters rechtswirksam werden soll, bis zum Abschluss der Beurkundung;
3. bei den durch letztwillige Verfügung oder Erbvertrag errichteten Stiftungen nach den hierfür geltenden erbrechtlichen Vorschriften.

2) Bei letztwilligen Verfügungen hat der Stifter selbst ein unbeschränktes Widerrufsrecht, nicht dagegen die Erben nach dessen Tode, auch wenn die Stiftung noch nicht ins Öffentlichkeitsregister eingetragen ist.

3) Ebenso haben die Erben kein Widerrufsrecht, wenn der Stifter bei der Stiftung unter Lebenden die Urkunde zwar errichtete, jedoch vor der Eintragung der Stiftung ins Öffentlichkeitsregister gestorben ist.

4) Der nach Inhalt der Stiftungsurkunde ausdrücklich vorbehaltene Widerruf oder die vorbehaltene Abänderung der Urkunde oder des Statuts ist jederzeit zulässig.

Art. 560

VI. Anfechtung

1) Eine Stiftung kann von den Erben oder den Gläubigern gleich einer Schenkung angefochten werden.

2) Der Stifter und seine Erben können die Stiftung wegen Willensmängeln gleich den Vorschriften über Mängel des Vertragsabschlusses auch nach der Eintragung anfechten.

C. Organisation

Art. 561

I. Im Allgemeinen

1) Die Organe der Stiftung, wie Stiftungsvorstand, Revisionsstelle und dergleichen, sowie die Art der Geschäftsführung und Vertretung und dergleichen werden durch die Stiftungsurkunde oder durch ein vom Stifter mittels Urkunde, letztwilliger Verfügung oder Erbvertrages aufgesetztes Stiftungsstatut festgestellt.⁷

2) Die Verleihung des Stiftungsgenusses kann unabhängig von der Stiftungsverwaltung einem besonderen Organe (Kollatoren) übertragen werden.

3) Auf die Befugnisse und Pflichten der in dieser Art bestellten Organe finden die Vorschriften über die bezüglichen Organe bei der Anstalt unter Vorbehalt folgender Bestimmungen entsprechende Anwendung.

Art. 562

II. Anordnung der Aufsichtsbehörde

1) Ist keine Organisation vorgesehen oder die vorgesehene ungenügend, so hat die Aufsichtsbehörde im Verwaltungswege unter entsprechender Berücksichtigung der Vorschriften über die Organisation der Anstalt die nötigen Verfügungen zu treffen und erforderlichenfalls ins Öffentlichkeitsregister eintragen zu lassen.

2) Können diese nicht zweckdienlich getroffen werden, wie etwa bei zu geringem Vermögen, so hat die Aufsichtsbehörde, sofern der Stifter keinen Einspruch erhebt oder nicht eine Bestimmung der Stiftungsurkunde oder des Stiftungsstatuts ausdrücklich entgegensteht, das Vermögen einer andern Stiftung mit möglichst gleichartigem Zwecke zu treuen Händen zuzuwenden.

Art. 563

D. Haftung und Ausschluss der Vollstreckung usw.

1) Für die Schulden der Stiftung haftet den Gläubigern nur das Stiftungsvermögen.

2) Von der weitergehenden Bestimmung bei Familienstiftungen abgesehen, dürfen Einkünfte, welche jemand aus einer Stiftung unentgeltlich bezieht, auf dem Wege des Sicherungsverfahrens, der Zwangsvollstreckung oder des Konkurses nur insoweit entzogen werden, als sie nicht zur Bestreitung des notwendigen Unterhalts des Bedachten für sich, seinen Ehegatten und seine noch unversorgten Kinder erforderlich sind.

3) Unbekannte Stiftungsgenießer können bei den der Aufsicht unterstehenden Stiftungen durch die Regierung, sonst aber auf Antrag durch den Richter im Aufgebotsverfahren ermittelt werden.

E. Aufsicht

Art. 564

I. Im Allgemeinen

1) Mit Ausnahme der kirchlichen, der reinen und gemischten Familienstiftungen oder solcher Stiftungen, als deren Genussberechtigte bestimmte oder bestimmbare natürliche oder juristische Personen, Firmen oder deren Rechtsnachfolger bezeichnet sind oder die nur Vermögen verwalten und seine Erträge verteilen, Beteiligung oder dergleichen bezwecken, stehen die Stiftungen unter der Aufsicht der Regierung, der die Registerbehörde von jeder eintragungspflichtigen Stiftung Mitteilung zu machen hat.⁸

⁷ Art. 561 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 2000 Nr. 279.

⁸ Art. 564 Abs. 1 abgeändert durch LGBl. 1980 Nr. 39.

2) Die Stiftungsurkunde kann auch andere Stiftungen der Aufsicht der Regierung unterstellen.

3) Die Aufsichtsbehörde hat dafür zu sorgen, dass das Stiftungsvermögen seinen Zwecken gemäss verwaltet und verwendet wird; sie kann zu diesem Zwecke die gebotenen Anordnungen, wie Kontrolle und Abberufung der Stiftungsorgane treffen.

4) Gegen eine dem Stiftungszwecke widersprechende Verwaltung und Verwendung des Vermögens durch die Stiftungsorgane kann jeder, der an einer bestimmungsmässigen Verwaltung und Verwendung des Vermögens, seines Ertrages oder Gebrauchs ein Interesse hat, und der Vertreter des öffentlichen Rechts bei der Aufsichtsbehörde Beschwerde führen.

5) Vor Fällung eines Entscheides der Aufsichtsbehörde oder des Verwaltungsgerichtshofes sind die Beteiligten zu hören.

II. Änderung

Art. 565

1. Der Organisation

1) Die Regierung darf auf Antrag eines Beteiligten oder von Amts wegen nach Anhörung des obersten Stiftungsorganes und jener Personen, deren Rechte berührt werden, die Organisation der Stiftung im Verwaltungswege abändern, wenn die Erhaltung des Vermögens oder die Wahrung des Zweckes der Stiftung die Abänderung dringend erheischt und sofern die Stiftungsurkunde oder das Statut nicht ein anderes Organ oder einen Dritten mit der Änderung der Organisation betraut hat.

2) Als Stiftungsorgan kann von der Aufsichtsbehörde insbesondere die Landesbank bezeichnet werden.

3) Gegen solche Abänderungsanordnungen können die Beteiligten die Verwaltungsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergreifen.

Art. 566

2. Des Zweckes

1) Die Regierung darf auf Antrag von Beteiligten oder von Amts wegen und nach Anhörung des obersten Stiftungsorganes und jener Personen, deren Rechte berührt werden, den Zweck der Stiftung im Verwaltungswege abändern, wenn ihr ursprünglicher Zweck eine ganz andere Bedeutung oder Wirkung erhalten hat, so dass die Stiftung dem Willen des Stifters offenbar entfremdet ist.

2) Die Stiftungsurkunde oder das Statut können auch vorsehen, dass ein Stiftungsorgan oder ein Dritter die Änderung des Zweckes vornehmen können, wie beispielsweise, wenn der Zweck unerreichbar, unerlaubt oder vernunftwidrig ist.

3) Unter den gleichen Voraussetzungen können Auflagen oder Bedingungen, die den Stiftungszweck beeinträchtigen, aufgehoben oder abgeändert werden.

4) Der letzte Absatz des vorhergehenden Artikels findet entsprechende Anwendung.

Art. 567

F. Familien-, kirchliche Stiftung und dergleichen

1) Die dauernde oder zeitweilige richterliche Aufsicht in bezug auf Anordnung der Organisation und des Zweckes über die der Aufsicht nicht unterstehenden Stiftungen, soweit es nicht kirchliche sind, und ihre Umwandlung kann auf Antrag von Beteiligten vom Richter im Rechtsfürsorgeverfahren ausgesprochen und, wenn hinreichende Gründe vorliegen, wieder aufgehoben werden; in diesem Falle kann der Richter gleich der Regierung als Aufsichtsbehörde die entsprechenden Anordnungen treffen.

2) Über sonstige Anstände privatrechtlicher Natur, wie über die Frage der Genussberechtigung (Anrecht oder Vorrecht), ihren Umfang und dergleichen entscheidet in allen Fällen der Richter im Streitverfahren soweit nicht freies Ermessen der Stiftungsorgane vorgesehen ist.

3) Bei Familienstiftungen kann der Stifter zugleich bestimmen, dass die Gläubiger der bestimmt bezeichneten Drittbedachten (Destinatäre) diesen ihren unentgeltlich erlangten Stiftungsgenuss auf dem Wege des Sicherungsverfahrens, der Zwangsvollstreckung oder Konkurses nicht entziehen dürfen.

4) Es können auch Treuhandzertifikate an die Genussberechtigten ausgegeben werden.

G. Aufhebung

Art. 568⁹

I. Von Gesetzes wegen

Die Aufhebung einer Stiftung erfolgt von Gesetzes wegen, sobald ihr Zweck unerreichbar geworden ist, insbesondere wenn der Stiftungszweck nicht mehr verwirklicht werden kann, wenn sie mangels genügenden Vermögens ihre Aufgaben nicht mehr erfüllen kann oder die in der Stiftungsurkunde oder dem Statut vorgesehene Zeitdauer abgelaufen ist.

Art. 569

II. Klagerecht und Löschung im Register

1) Zur Klage berechtigt ist die Aufsichtsbehörde, der Vertreter des öffentlichen Rechts, sowie jedermann, der ein Interesse hat.

2) Die Aufhebung ist dem Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt von Amts wegen behufs Löschung anzuzeigen.¹⁰

3) Die Klage kann vor oder während des Verfahrens bis zum endgültigen Entscheid auf Antrag oder von Amts wegen im Öffentlichkeitsregister angemerkt werden und vor dem Entscheide sind die Stiftungsorgane und sonstige Beteiligte anzuhören.

Art. 570¹¹

III. Umwandlung

Eine Stiftung kann ohne Liquidation vom Stiftungsrat oder durch einen von ihm ermächtigten Dritten, wenn die Umwandlung ausdrücklich vorbehalten ist und sonst die erforderlichen Voraussetzungen, wie Statut oder Organe, geschaffen werden, in eine Anstalt oder ein Treuunternehmen mittels formrichtiger Urkunde umgewandelt werden.

⁹ Art. 568 abgeändert durch LGBl. 1980 Nr. 39.

¹⁰ Art. 569 Abs. 2 abgeändert durch LGBl. 2000 Nr. 136.

¹¹ Art. 570 abgeändert durch LGBl. 1980 Nr. 39.